

VEREIN REGIONALE MUSIKSCHULE LYSS

STATUTEN

(2012)

1. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Name, Sitz

Unter dem Namen REGIONALE MUSIKSCHULE LYSS besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Lyss. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Zweck

1. Der Verein betreibt eine gemäss Musikschulgesetz anerkannte Musikschule in der Region Lyss, an welcher qualifizierte Lehrkräfte Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen einen fachlich fundierten Musikunterricht erteilen.

2. Der Verein unternimmt und unterstützt weitere Anstrengungen zur Förderung des Musiklebens.

3. Gewinn und Kapital des Vereins sind ausschliesslich dem vorstehend genannten Zweck gewidmet. Erwerbszwecke sind ausgeschlossen.

2. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder- kategorien

1. Einzelmitglied kann jede natürliche Person werden.

2. Als Kollektivmitglieder können Einzelunternehmen, Personengesellschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts aufgenommen werden.

3. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um die Interessen des Vereins besonders verdient gemacht haben.

Art. 4

Beitritt

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung oder Einzahlung des Jahresbeitrages erfolgen.

Art. 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Geschäftsjahres
 - b) wenn finanzielle oder andere Mitgliedschaftsverpflichtungen nicht erfüllt werden
 - c) durch Ausschluss, auf Antrag des Vorstandes an die Hauptversammlung
 - d) durch Tod oder durch Auflösung einer Personengesellschaft oder juristischen Person
2. Den ausscheidenden Mitgliedern oder deren Rechtsnachfolgern stehen keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen zu.

Art. 6

Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern werden nach Mitgliederkategorie abgestufte Jahresbeiträge erhoben, die an der Hauptversammlung festgesetzt werden.

Art. 7

Rechte

1. Die Mitglieder haben Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht an den Hauptversammlungen. Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zehn Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
2. Die Mitglieder haben freien Zutritt zu den Schüler-Musizierstunden und Schüler- bzw. Lehrerkonzerten.

3. Organisation

Art. 8

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Schulleitung
- d) die Rechnungsrevisoren

Art. 9

Hauptver- sammlung, Kompetenzen

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- a) Errichtung und Änderung der Vereinsstatuten
- b) Wahl und Abberufung des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren, mit Ausnahme der Gemeindevertreter
- c) Genehmigung des Voranschlages, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes von Verein und Musikschule, Entlastung des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung unterbreitet werden, sowie über Anträge von Mitgliedern
- e) Festsetzung der Ausgabenkompetenzen des Vorstandes
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins und die Verwendung allfälliger Liquidationsüberschüsse.

Art. 10

Hauptver- sammlung Einberufung, Beschlüsse

1. Pro Geschäftsjahr findet eine ordentliche Hauptversammlung innerhalb der ersten sechs Monate nach dessen Ablauf statt.
2. Ausserordentliche Hauptversammlungen können einberufen werden durch
 - die ordentliche Hauptversammlung
 - den Vorstand

- die Rechnungsrevisoren
- einen Fünftel aller Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Grundes.

3. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag. Über Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, darf an der Hauptversammlung nur abgestimmt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

4. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist jedes Mitglied berechtigt. Einzel- und Kollektivmitglieder haben je eine Stimme. Vertretung durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Ein Mitglied darf höchstens eine Vertretung übernehmen.

5. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der vertretenen Stimmen. Das absolute Mehr gilt im ersten Wahlgang bei Wahlen. Im zweiten Wahlgang gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern von keinem Anwesenden geheime Stimmabgabe verlangt wird.

6. Für die Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Art. 11

Vorstand, Wahl und Zusammen- setzung

1. Der Vorstand wird an der ordentlichen Hauptversammlung gewählt. Er besteht aus mindestens sieben Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Sekretär
- Mindestens einem Vertreter der Gemeinde Lyss
- weitere Mitglieder

2. Die Eltern der Musikschüler und die weiteren Gemeinden haben Anspruch auf eine angemessene Vertretung.

3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahlen sind zulässig.

Art. 12

Vorstand, Konstituierung

1. Der Präsident wird von der Hauptversammlung gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

2. Die Leitung der Musikschule und ein Vertreter des Lehrkörpers nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Sie haben ein Antragsrecht.

3. Der Vorstand versammelt sich, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn es mindestens ein Drittel seiner Mitglieder verlangen.

4. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag. Beschlüsse können ausnahmsweise auf dem Korrespondenzweg gefasst werden. Diese müssen ins Protokoll der nächsten Sitzung aufgenommen werden.

Art. 13

Vorstand, Befugnisse

1. Der Vorstand ist das oberste geschäftsleitende Organ des Vereins und besorgt alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.

2. Der Vorstand hat im besonderen folgende Befugnisse:

- a) Oberaufsicht über Betrieb und Leitung der Musikschule
- b) Vertretung des Vereins nach aussen
- c) Rechnungsführung des Vereins und der Musikschule
- d) Beschaffung der notwendigen Finanzmittel
- e) Wahl der Schulleitung
- f) Erlass und Änderung der Schulordnung
- g) Festsetzung der Schulgelder sowie der Entschädigungen der Verwaltungsorgane
- h) Beschlussfassung über Schulgeldermässigung und Stipendien

- i) Behandlung von Disziplinar- und Beschwerdefällen
- j) Ausarbeitung der Unterlagen für die Durchführung der Hauptversammlung.

Art. 14

Schulleitung

1. Der Vorstand wählt einen oder mehrere Schulleiter.
2. Die Schulleitung führt die Musikschule nach den Vorgaben des Vorstandes und der kantonalen Musikschulgesetzgebung.

Art. 15

Zeichnungs- berechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident, der Vizepräsident, der Sekretär, der Kassier und die Schulleitung jeweils kollektiv zu zweien. Mehrere Mitglieder der Schulleitung zeichnen jedoch nicht unter sich.

Art. 16

Protokoll- führung

Über die Versammlungen und die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu führen.

Art. 17

Rechnungs- revisoren

1. Die Hauptversammlung wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Wiederwahlen sind zulässig.
2. Die Revisoren haben die Vereins- und Schulrechnung zu prüfen und zuhanden der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.
3. Die Jahresrechnung ist den beteiligten Gemeinden zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

4. Finanzielles

Art. 18

Mittel

1. Zur Erfüllung seines Zwecks beschafft der Verein seine Mittel aus:
 - a) den Mitgliederbeiträgen
 - b) den Schulgeldern
 - c) den Gemeinde- und Kantonsbeiträgen
 - d) den freiwilligen Spenden und Schenkungen
 - e) dem Reinertrag von Veranstaltungen des Vereins
 - f) dem Ertrag aus dem Vereinsvermögen
2. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeder persönlichen Haftung der Mitglieder.

Art. 19

Leistungs- verträge

Die Zusammenarbeit mit der Gemeinde Lyss und mit weiteren Gemeinden wird in einem Leistungsvertrag geregelt.

Art. 20

Jahres- rechnung

1. Auf Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung unter Einschluss der Betriebsrechnung der Musikschule zu erstellen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Schlussbestimmungen

Art. 21

Information der Gemeinden

Diese Statuten sowie allfällige spätere Änderungen oder Ergänzungen sind den beteiligten Gemeinden zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

Art. 22

Auflösung Fusion

1. Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

2. Mit dem gleichen Stimmenmehr hat diese Hauptversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschliessen.

3. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder eines öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Fall einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

4. Sofern eine zweckgemässe Verwendung des Vereinsvermögens für gleiche oder ähnliche Zwecke nicht möglich ist, verfällt das Vereinsvermögen den beteiligten Gemeinden.

Die revidierten Statuten werden an der 34. Hauptversammlung des Vereins Regionale Musikschule Lyss vom 5. Mai 2012 angenommen. Sie ersetzen diejenigen vom 25. Juni 1980, vom 1. Juli 1987 und vom 27. Mai 1993.

Lyss, 5. Mai 2012

Der Präsident:

(Konrad M. Beck)

Die Sekretärin:

(Beatrice Hohl)